

Vereinigte Landes- und Zeitung

1815

Ein
K
Zeitung
815

Gedruckt mit Edlen von Kleinmayer'schen Schriften.

Dienstag den 24. Januar 1815.

Oesterreichische Staaten.

W i e n.

Die rühmliche Thätigkeit, mit welcher die Bewohner der sämtlichen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaats wetteifern, durch milde Beiträge ihr besonderes Wohlwollen, für den ehrwürdigen Stand der Militär-Invaliden an den Tag zu legen, erfordert den wärmsten Dank des Hofkriegsraths, welcher es sich zur angelegentlichsten Pflicht gemacht hat, jede Gabe genau nach der ausdrücklichen Bestimmung der Geber ihrem wohlthätigen Zwecke zuzuführen.

Um jedoch dieser Pflicht vollkommen Genüge leisten zu können, glaubt der Hofkriegsrath öffentlich bekannt machen zu müssen, daß gegenwärtig zur Unterstützung der Militär-Invaliden drey verschiedene Institute bestehen, welche von den edlen Menschenfreunden, welche Beiträge für Invaliden überreichen, wohl unterschieden werden dürfen.

Diese Institute sind:

1) Der seit der Entsehung der Invaliden-Versorgung begründete allgemeine Militär-Invaliden-Fond, dessen Zweck vorzüglich darin besteht, dem Staate die Mittel zu erleichtern, durch welche die möglichste beste systematische

Versorgung der Militär-Invaliden erreicht werden kann.

2) Die bey den vier Militär-Invalidenkassen bestehenden Ausbülfs-Kassen, deren Einrichtung und Zweck in Nr. 41. der Wiener Zeitung umständlich dargestellt worden war.

3) Endlich der durch einen patriotischen Verein zur Verherrlichung des ewig denkwürdigen Tages, an welchem Se. Majestät, der allgeliebte Landesvater von der Armee in die Residenzstadt zurückkehrten, begründete Fond zu besondern Unterstützungen für kais. Oesterreichische Militär-Invaliden, welcher durch die gedruckte allgemeine Einladung vom 24. May 1814 umständlich bekannt ist, und durch die ausgezeichneten Bemühungen des Herrn Fürsten Joseph zu Schwarzenberg zu bleibenden Stiftungen organisirt werden wird.

Der Hofkriegsrath ersucht daher, bey jeder für Militär-Invaliden bestimmten Gabe, das Institut, welchem solche zugewendet werden soll, hiernach genau zu bezeichnen, damit die Verwendung derselben der Absicht der Geber entsprechend, eingeleitet werden kann.

Sollten von nur an Gaben für Militär-Versorgung-Anstalten ohne bestimmte Bedeutung auf einen drey Fonds eingehen, so wird der Hofkriegsrath solche für dürftige Militär-Wittwen und Waisen, und insbesondere für ganz erblindete Militär-Kinder widmen, um sie in dem hier bestehenden

stitute für Blinde, zu nützlichen Bürgern auszubilden.

(W. 3.)

Deutschland.

Vorkäuflich, und bis der Kongreß zu Wien die Deutsche Verfassung begründet, und entworfen hat, was man entbehren und ersparen, und was man nicht ersparen könne, ist im Herzogthum Braunschweig die Grundsteuer von der Pfarr-, und Schul-Länderey völlig aufgehoben, die Grundsteuer im Allgemeinen um 5 Prozent herabgesetzt, und die Akzise von Wahlen und Schlachten zum eigenen Bedarf im ganzen Lande, mit Ausschluß von Braunschweig und Wolfenbüttel, völlig abgeschafft worden. Der 22. Dezember an welchem vor einem Jahre der Herzog von Braunschweig zurückgekehrt, ward durch die Freude der Einwohner geheiligt. Ungerufen und unbehindert, weil der Zugang zum Fürsten frey ist, versammelte man sich auf dem Schlosse, wo die Waisenkinder den anbrechenden Tag mit Lobgesang begrüßt hatten; Se. Durchlaucht geruhten in einem Gesellschaftssaal unter seinen Unterthanen zu speisen, und am Abend versammelten sich alle Stände auf dem Schloßplatz, erhoben ihre Gemüther zu Gott, segneten ihren Fürsten, mit lautem Lebe hoch! und endigten den Feiertag durch den Gesang: Nun danket alle Gott! Am folgenden Tag erneuerte sich die Freude in einem großen Ball. (W. 3.)

Einige Tage vor Weihnachten ist in der katholischen Kirche zu Hannover ein sehr verwegener Diebstahl bezangen worden. Unter andern sind mehrere große silberne Leuchter und eine kostbare Krone gestohlen worden. Man ist indeß den Thätern auf der Spur. — Die auswärtig domicilirenden Landesdeputirten des Königreichs Hannover bekommen nicht täglich, sondern für jede Sitzung 4 Thaler an Diäten, und eben so erhalten die, in Hannover fixirte Wohnung habenden Deputirten, 2 Thaler Diäten.

Der Generalgouverneur Hr. Justus v. Gruner hat, d. d. Düsseldorf 10. Dezember 1814, folgendes bekannt gemacht: „Obachtet der in diesem Jahre nothwendig gewesenenen ungewöhnlichen sehr bedeutenden Staatsausgaben, ist es, durch die sorgfältigste Oeconomie in der Verwaltung, dennoch gelungen, einen Fond zu sammeln, aus welchem die rückstehenden Zinsen von den Bergischen Landes- und Domainenschulden bezahlt werden können. Indem ich daher den Bergischen Creditoren be-

kannt mache, daß die Zinsen-Anweisungen ausgefertigt sind, bringe ich zugleich folgende nähere Bestimmungen deshalb zu ihrer Kenntniß: 1) Die Zinsen von den Domainenschulden sind bey den Domainenempfängern zu erheben, von denen solche in früheren Jahren ausgezahlt wurden. 2) Die Zinsen von den in den Jahren 1795 und 1802 in Frankfurt eröffneten Anleihen, sind für das Jahr 1814 bey dem Handlungshause Rüssel und Harnier zu Frankfurt a. W. in Empfang zu nehmen, und zwar gegen Zurücklieferung der fälligen Zinsencoupons. 3) Die von diesen Anleihen für das Jahr 1813 und für frühere Jahre rückstehenden Zinsen sind aber, gleich den Zinsen von allen übrigen Landeschulden, bey der hiesigen Generalkasse zu erheben. 4) Um die Gelder empfangen zu können, müssen die Creditoren dem Redanten die Originalobligation vorzeigen, und in den Fällen, wo Ueberschläge Statt gefunden haben, müssen die die jetzigen Inhaber auf eine legale Weise sich als solche legitimiren.“

In Würtemberg sollen alle Anstalten zu großen Festins, meldet die Nürnberger Zeitung, besonders aber die große Jagd, zu der schon seit einiger Zeit Zurüstungen gemacht waren, eingestelt worden seyn. (P. 3.)

Italien.

Zu Mailand ist durch den General-Gouverneur, Feldmarschall Grafen Bellegarde, ein vom 14. Dez. ausgefertigtes Dekret, in Beziehung auf den alten und neuen Adel der Lombardey, folgenden wesentlichen Inhaltes erlassen worden:

„Es ist die Absicht Sr. Maj. des Kaisers, daß der alte von der Oesterreichischen Regierung in der Lombardey ertheilte oder anerkannte Adel, so wie auch der von der vorigen Sardinischen Regierung errichtete neue Adel beygehalten werden soll; doch soll letzterer strenge unter den Bedingungen, unter welchen er ertheilt worden, erhalten werden so daß, wenn er nur persönlich wäre er nicht auf die Kinder vererbt werden kann, wenn er aber in der Primogenitur in der gewöhnlichen männlichen Nachkommenschaft erblich ertheilt worden, so soll er auch nur in dieser Beschränkung fortgeerbt werden können. In Adoptions-Fällen muß die allerhöchste Bewilligung gesucht werden. Die in dem neuen Adel bereits gestifteten Majorate werden vorkäuflich in der Form, worin sie durch die Statuten des vormahligen Königreichs Italien bestätigt worden, beygehalten; wenn

aber die neue bürgerliche und gerichtliche Legislation in den Italienischen Staaten eingeführt seyn wird, wird auch die Art und die Form für die künftige Erhaltung der Majorate vorgeschrieben werden. Die Privilegien, Privilegien und Rechte sowohl des alten als des neuen Adels sind dieselben, wie sie in den Deutschen Staaten Er. Maj. des Kaisers bestehen zc.

(W. 3.)

S c h w e i z.

Die seit einiger Zeit in diesem Lande entstandenen häufigen Unternehmungen zur Anwerbung von Schweizer Truppen, zu denen sich wohl gleich die Offiziere finden, die Mannschaft aber nicht wohl aufzubringen ist; dieses Uebelmaß in Abschließung militärischer Kapitulation, das sich die meisten Schweizer Regierungen selbst zur Schuld kommen lassen, und dessen verderbliche Folgen sich in kurzer Zeit eben so gewiß, wie andere kaufmännische Schwindelungen entwickeln müssen, hat schon wiederholte öffentlich Klagen, und neuerlich in einem Schweizer Blatte einen Aufsatz veranlaßt, in welchem unter Aufschrift: „Militärische Zeugungsstärke in der Schweiz,“ was dieses Land seit dem J. 1500 an Truppen für fremde Mächte gestellt hat, und zu stellen vermag, gründlich entwickelt wird. In Hinsicht auf die neuesten Zeiten heißt es in dieser Schrift: „Wie fiel es den Schweizern ein, auch nur die Hälfte der 16,000 Mann, um welche mit Napoleon kapitulirt werden mußte, auf ein Mahl aufzubringen; auch verursachte dieses mit freiwilliger Werbung schwer zu vereinigende Aufbringen, drückenden Aufwand. Man sollte glauben, die Zahl der Anwerblustigen wäre nach einer solchen Epoche, und bey dem Versiegen solcher Mittel, ziemlich geschwanden; indessen will nun für Frankreich und Holland auf beyläufig 20,000 Mann kapitulirt werden: für Piemont wird bereits geworben und auf Spanien wird gerechnet — und doch ist es herrschende Meinung, daß wir das alles bey dem kleinen Truppenfond, den wir noch in Frankreich finden, durch die Gansz der Zeiten gar wohl leisten werden, ohne zu einem Salto mortale, wie der Letzte war, oder zu dem Erzeugnißwunder durch Kürbiskerne, wie im Spiegel von Arkadien, unsere Zuflucht nehmen zu müssen. u. s. w.“

Indessen macht ein Vorfall mit dem Schweizerischen Obersten, Hr. v. May, in Straßburg nachdem darüber selbst diplomatische Verhandlungen zwischen Schweizerischen und der

Französischen Regierung eingetreten sind, großes Aufsehen. In öffentlich erschienenen Leseblättern wird diese Sache nun also erzählt:

Der Schweizerische, unter dem Commando des Obersten v. May dienende Hauptmann Forrer, nachdem er mehrere Jahre lang mit Lob in der Französischen Armee in Spanien gedient hatte, ward einiger militärischer Vergaben beurlaubt. Der Oberste May soll sich als dessen persönlicher Gegner bewiesen haben. Auch stand Forrer mit anderen Offizieren des selben Regiments in übeln Vernehmen. Er behauptete, daß man ihn aus Rache wegen früherer Ereignisse, und besonders wegen einiger Streitigkeiten verfolge, und beklagte sich darüber bey den Französischen Generalen in Straßburg. Der Oberste May ertheilte nun Befehl zur Untersuchung des Betragens dieses Hauptmanns vor einem, aus Offizieren seines Regiments zusammengesetzten Kriegsrathe. Diesen verwarf Forrer, indem er behauptete, sein Urtheil sey schon im Voraus beschlossen, und die Mitglieder des Kriegsrathe, vom Obersten May ernannt, beständen größtentheils aus seinen persönlichen Feinden. Er verwarf daher diesen Kriegs Rath, und da man auf diese Ablehnung keine Rücksicht nehmen wollte, so wandte er sich sodann an den Französischen Divisions - General Herrn Desbureau, und nachher an den Marschall Kellermann, und protestirte gegen die Entscheidung des Obersten May, indem er, wie man versichert, die Gründe, die ihn zur Verwerfung des Schweizerischen Kriegsrathe vermochten, umständlich ausemendersetzte, und mit Beweisen belegte. Hierauf wurde von erwähnten Französischen Militär - Behörden seine Ablehnung für gültig anerkannt, und da Forrer selbst darauf angetragen hatte, die Untersuchung der gegen ihn vorgebrachten Beschwerden einem aus Französischen unparteyischen Offizieren zusammengesetzten Kriegsgericht zu übergeben, so wurde die Errichtung eines solchen Kriegsgerichts, seinem Ansuchen gemäß, beschlossen. Allein nun protestirte seiner Seite der Oberste May dagegen, und erklärte, daß ein Französisches Kriegsgericht, den angenommenen Grundsätzen und dem klaren Inhalt der Militär - Kapitulation gemäß, nicht über einen Schweizer - Offizier in den Französischen Schweizer - Regimentern sprechen könne. Diese Grundsätze sind, überhaupt genommen, nicht zu streiten. Allein es wurde nun die Frage aufgestellt, ob sie auch auf den Fall anwendbar seyen,

wenn der beschuldigte Schweizerische Offizier selbst (zu dessen Vortheil jene Grundsätze aufgestellt zu seyn scheinen) aus Gründen nicht vor einem Schweizerischen Kriegsgericht erscheinen will, sondern ein Französisches Kriegsgericht verlangt? Hierüber schweigen die Traktaten; der Fall ist also nicht bestimmt entschieden. Wie dem auch sey, die Französischen Militär-Behörden in Straßburg nahmen auf des Obersten May Protestazion keine Rücksicht, und man wandte sich nun von beyden Seiten an den Französischen Minister Davont, und zugleich auch an Monsieur, als General-Obersten der Schweizer-Truppen, an die Bernische Regierung und an die Schweizerische Tagsatzung. Der General-Oberste gab keine Entscheidung. Der Kriegs-Minister entschied zu Gunsten Forrers, d. h. er erkannte dessen Ablehnung für gültig, und befahl dem Obersten May, einen aus Französischen Offizieren gebildeten Kriegsrath zusammen zu berufen. May gehorchte nicht, und da er auf seiner Weigerung beharrte, so erhielt er Haus-Arrest. Nunmehr brachte Roy neue Beschwerden an die Tagsatzung, und veranlaßte dadurch deren Verwendung den Französischen Gesandten, Grafen Talleyrand. Witterweise erhoben sich aber gegen Hrn. v. May selbst von einer andern Seite bedeutende Anschuldigungen. Er war in den vier ersten Monaten verangenen Jahres (1814) mit seinen untergebenen (damahls freylich sehr schwachen) Truppen zu Landau in Besatzung, und daselbst, während der Blokade, mit einem wichtigen Commando beauftragt. Nun wurde zur Sprache gebracht, daß er sich während dieser Zeit mit den Befehlshabern des alliirten Blokade-Corps gesetzt, und ein Einverständnis mit ihnen in Stande gebracht hätte, wodurch vermittelt seiner Bemühungen Landau den Allirten hätte übergeben werden sollen. Diese Beschuldigung war allerdings von der Beschaffenheit, gegen Hrn. v. May ernsthafte Maßregeln zu veranlassen. Der Französische Kriegs-Minister, hiervon amtlich unterrichtet, ernannte eine aus Französischen Militärs bestehende Untersuchungs-Kommission. Diese wurde eingesetzt, und hat seitdem in Straßburg ihre Arbeit weiter fortgesetzt. Eine große Anzahl von Zeugen, theils Militärs, theils Zivil-Personen, die während der Landauer Blokade sich daselbst aufhielten, wurde vor diese Kommission berufen und abgehört. Die Erhebung der Thatsache scheint noch nicht gänzlich beendigt; doch ist das Protokoll nach Paris an das Kriegs-Ministerium eingeschickt worden seyn. Der Oberste May soll seiner Seits gegen die Uebersetzung dieser Französischen Kommission protestirt, und

die Verwendung der Tagsatzung neuerdings nachdrücklich verlangt haben. Dieß ist der Verlauf dieser Sache, soweit sie bis dahin zur Kenntniß des Publikums gelangt ist. (W. 3.)

F r a n k r e i c h .

Der Kammandeur Vie de Cesarini, Geschäfts-träger der Französischen Zunge des Maltheferordens bey dem Kongresse, hat die Denkschrift bekannt gemacht, die er überreichte, um die Nothwendigkeit zu beweisen, daß dem Orden eine Insel im Mitteländischen Meere zu sichern sei. „Dieser Orden, sagt er, könne allein die unverträglichen Mänereyen der afrikanischen Regierungen unterdrücken, und für die Schöne armer adelichen Familien eine ehrenvolle Zuflucht seyn. Er sey für alle europäischen Seemächte von politischer Nützlichkeit. Seitdem dieser Orden verbannt sey, wäre der Handel den Ausfällen der afrikanischen Mächte ausgesetzt gewesen. Die barbarischen Geschwader nahmen 1793 auf dem St. Peterinseln 1200 Personen weg. Die Stadt Marseille schloß ihren jährlichen Verlust auf 6 Mill. Fr. ein. Die Barbarischen verwickelten allmälig die azorischen, kanarischen Inseln, die Küsten von Nordamerika 2c., sie herrschen nun auf dem mitteländischen Meere. Ein Zug gegen Algier würde nichts nützen, denn legte man auch Algier in Asche, die Barbarischen würden mit ihren Schätzen in die Gebirge fliehen, und 50,000 raubgierige Barbaren würden sich von da auf das gelandete Christenheer stürzen. Der Friede mit den Barbarischen bietet keine Sicherheit dar, da die Denselbst ihre Unterthanen nicht zurückhalten könnten. Der Malthefer-Orden, eine neue, alle den Leidenschaften der Höfe fremde, unabhängige, mit Allen verbündete Macht sei der einzige Damm, den man den Ausfällen der Barbarischen entgegen setzen könne. Seine Geschwader wären, wie die Barbarischen, immer auf der See, in dem Meerbusen, zwischen Felsen, an den Klüften. Einenschiffe vermögen nichts gegen einen Schwarm von barbarischen Rudersfahrzeugen, die sich zwischen die Klippen bei Verfolgung zurückziehen.“ Hr. Vie de Cesarini spricht am Ende die Gerechtigkeit der Fürsten für diesen Orden an. (P. 3.)

Wechsel-Cours in Wien
am 18. Jänner 1815
 Augsb für 100 fl. Curr. fl. } 283 5/8 Ufo
 } 281 1/8 2 Mom
 Conventionsmünze von hundert 281 5/8 fl.